Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/4/15 6R167/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.04.1996

Norm

KO §70 Abs1
KO §70 Abs2

Rechtssatz

Das bloße Anbieten von Bescheinigungsmitteln im Konkurseröffnungsantrag genügt nicht.

Wenn durch Zession von Forderungsteilen eine nach§ 70 Abs 1 KO maßgebliche Gläubigermehrheit entsteht, kann allein deshalb nicht schon von einer offenbar mißbräuchlichen Antragstellung ausgegangen werden.

Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 7Ra265/96h. Diese ist nunmehr unter RW0000565 abrufbar.

Entscheidungstexte

- 6 R 167/95
  Entscheidungstext OLG Wien 15.04.1996 6 R 167/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1996:RW0000076

Im RIS seit

03.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

03.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at